

GU -7. Apr. 66 - 16
ku

3003 Bern, den 6. April 1966

s.O.41.Lux.152.0.-BY/en

AP	PO DI				2/a
Datum	12.4				14.4
Vize	<i>JK</i>				<i>X</i>
EPO	-7.4.66			17	
Ref.	p.C.23.20. Afr.S.				

An die Handelsabteilung
des Eidgenössischen Volks-
wirtschaftsdepartements

3003 B e r n

An die Eidgenössische Finanz-
verwaltung

3003 B e r n

Kredit an Partnership in
Industry Ltd. SA, Luxemburg.

Herr Botschafter,
Direktor,

In ihrem Brief vom 30. März 1966 ersucht die Nationalbank die drei interessierten Departemente, zum Gesuch der Schweizerischen Bankgesellschaft, der Partnership in Industry Ltd. SA., Luxemburg, einen festen Bankkredit von Franken 30 Mio zu gewähren, Stellung zu nehmen. Die Luxemburger Firma ist eine Holdinggesellschaft des südafrikanischen Tabakunternehmens Rebrandt Tobacco Corp. Ltd., das sich mit der Herstellung und Verteilung von Zigaretten und Tabak in Südafrika befasst, aber auch an ausländischen Gesellschaften der gleichen Branche massgebend beteiligt ist.

Wir sind der Auffassung, dass wir zu diesem Gesuch in negativem Sinne Stellung nehmen sollten und zwar aus folgenden Gründen:

- 1) Praktisch würde dieser Kredit der südafrikanischen Gesellschaft zugute kommen. Wie Sie wissen, figuriert die Südafrikanische Union in der Liste unserer Kapitalschuldner an achter Stelle. Das schweizerische finanzielle Engagement hat somit ein Maximum erreicht, das aus politischen Gründen möglichst nicht mehr erhöht werden sollte.



- 2 -

2) Durch die Entwicklung in Rhodesien hat die Lage eine weitere Komplikation erfahren. Es ist bekannt, dass sich Rhodesien bemüht, sein Hauptexportprodukt, nämlich Tabak, unter Umgehung der UNO-Sanktionen zur Hauptsache via Südafrika abzustossen. Die südafrikanische Regierung duldet diese Machenschaften offenkundig wohlwollend. Nun ist die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, dass der zur Diskussion stehende Kredit gegebenenfalls direkt oder indirekt diesen Bestrebungen nutzbar gemacht werden könnte. Obwohl wir uns bekanntlich an den eigentlichen Sanktionen gegen Rhodesien nicht beteiligen und den Import aus diesem Land lediglich auf den "courant normal" beschränkt haben, könnte es doch nicht unsere Rolle sein, zur Umgehung der UNO-Sanktionen in irgendeiner Weise beizutragen.

Diese beiden Überlegungen scheinen uns, sofern nicht ganz bestimmte anderslautende Zusicherungen erhältlich wären, zunächst für eine negative Stellungnahme zu sprechen. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, der Nationalbank von unserer ablehnenden Haltung Kenntnis zu geben. Sehr zu Dank verbunden wären wir Ihnen, wenn Sie sich vorgängig zu dieser Anregung äussern würden.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung,
Direktor,

Der Generalsekretär

Micheli